Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3375**

17. Wahlperiode 25. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Reichenbach, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Olaf Scholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/3250 –

Zur Einhaltung der „Safe Harbor"-Grundsätze bei der transatlantischen Datenübermittlung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. Juni 2010 hat die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner in einer Pressemitteilung erklärt, dass sie ihre Mitgliedschaft in dem sozialen Netzwerk Facebook beenden werde. Zur Begründung gab sie an, dass sie es als Verbraucherschutzministerin nicht akzeptieren könne, dass ein Unternehmen wie Facebook gegen das Datenschutzrecht verstößt und die Privatsphäre seiner Mitglieder ignoriert.

Daten von EU-Bürgern dürfen nur dann an Drittstaaten übermittelt werden, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Um den Handel zwischen der Europäischen Union (EU) und den USA zu erleichtern, hat das US-Handelsministerium die „Safe Harbor"-Grundsätze entwickelt und in „häufig gestellten Fragen" Leitlinien zu ihrer Umsetzung festgelegt. Am 26. Juli 2000 hat die Europäische Union anerkannt, dass diese Grundsätze ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten. So können Daten europäischer Verbraucherinnen und Verbraucher an Unternehmen in den USA übermittelt und dort verarbeitet werden, sofern diese Unternehmen den Grundsätzen beigetreten sind.

Die „Safe Harbor"-Grundsätze sind in letzter Zeit zunehmend in die Kritik geraten. So hat etwa der australische Datenschutzexperte Chris Connolly in seiner Untersuchung „The US Safe Harbor – Fact or Fiction?" Ende 2008 kritisiert, dass diese Grundsätze in der Regel von den Mitgliedsunternehmen nicht eingehalten werden. Daneben werden Vollzugsdefizite, die mangelnde Sanktionierung von Verstößen, die unwahre Behauptung mehrerer Unternehmen, den Grundsätzen beigetreten zu sein sowie die Tatsache, dass die vom US-Handelsministerium geführte Unternehmensliste Unternehmen enthält, die nicht mehr Mitglied des Programms sind, kritisiert.

Die obersten Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder haben in ihrem Beschluss des so genannten Düsseldorfer Kreises vom 28./29. April 2010 darauf hingewiesen, dass sich die datenexportierenden Unternehmen bei Übermittlungen von Daten in die USA nicht mehr allein auf die Behauptung einer

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Oktober 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

„Safe Harbor"-Zertifizierung des Datenimporteurs verlassen können und sich diese vielmehr nachweisen lassen sollen. So äußerte der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein Thilo Weichert: „Umgehend muss mit den USA in Verhandlungen eingetreten werden, um die Grundsätze zu überarbeiten und effektiv zu machen."

Auch der Trans Atlantic Consumer Dialogue (TACD) hat in seiner Resolution vom 10. Mai 2010 den Regierungen vorgeworfen, „nicht ausreichend für den Schutz der Mitglieder von Online-Communities zu sorgen".

1. Welchem Ziel dient die Anerkennung der „Safe Harbor"-Grundsätze und der in den „häufig gestellten Fragen" niedergelegten Leitlinien nach Auffassung der Bundesregierung?

Grenzüberschreitender Verkehr von personenbezogenen Daten ist für die Entwicklung des internationalen Handels notwendig. Die Bemühungen der Europäischen Union, den Menschen ein hohes Schutzniveau zu garantieren, würden durch die Weitergabe in Drittländer zunichte gemacht, wenn diese keinen ausreichenden Schutz gewährleisten. Gemäß der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) haben die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nur zulässig ist, wenn dieses Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau aufweist. Die Europäische Kommission kann feststellen, dass ein Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. In diesem Fall können personenbezogene Daten aus den Mitgliedstaaten übermittelt werden, ohne dass zusätzliche Garantien erforderlich sind. Diesem Ziel dient die Anerkennung der „Safe Harbor"-Grundsätze und der in den „häufig gestellten Fragen" niedergelegten Leitlinien durch die Entscheidung 520/2000/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000 (ABl. L 215 vom 25.8.2000, S. 7).

2. Welche nationalen, europäischen und völkerrechtlichen Vorgaben müssen nach Auffassung der Bundesregierung die US-Anbieter sozialer Netzwerke zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland beachten?

Anbieter sozialer Netzwerke mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika müssen die Vorgaben beachten, die sich aus dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika ergeben. Darüber hinaus müssen die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), z. B. zur Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (§§ 4, 4a, 28, 29 BDSG), zu den Rechten des Betroffenen (§§ 34, 35 BDSG), zur Datensicherheit (§ 9 BDSG) oder zur Aufsicht (§ 38 BDSG) beachtet werden, wenn personenbezogene Daten in Deutschland erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und sofern Datenträger nicht nur zum Zweck des Transits durch Deutschland eingesetzt werden (§ 1 Absatz 5 Satz 2, 4 BDSG). Vorgaben aus europäischen Rechtsakten, etwa aus der Richtlinie 95/46/EG, und aus völkerrechtlichen Verträgen, etwa aus dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, sind auf die Gestaltung der innerstaatlichen Rechtsordnung und nicht an die privatrechtlich organisierten Anbieter sozialer Netzwerke gerichtet.

3. Hält die Bundesregierung die Selbstzertifizierung der beitretenden Unternehmen für ein geeignetes Instrument, um die Überwachung und Durchsetzung der Grundsätze des „Sicheren Hafens" zu gewährleisten?

Die Bundesregierung hat bisher keine umfassende eigene Prüfung der Geeignetheit des Verfahrens der Selbstzertifizierung zur Überwachung und Durchsetzung der Grundsätze des „Sicheren Hafens" vorgenommen.

4. Wie findet der Prozess der Zertifizierung konkret statt?

Der Prozess der Zertifizierung ist in der häufig gestellten Frage 6 (Selbstzertifizierung) im Anhang I der Entscheidung 520/2000/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000 dargestellt. In den Genuss der Vorteile des „Sicheren Hafens" kommt eine Organisation ab dem Tag, an dem sie dem US-Handelsministerium (oder einer von diesem benannten Stelle) gegenüber erklärt, dass sie entsprechend den nachstehenden Leitlinien den Grundsätzen des „Sicheren Hafens" beitritt (Selbstzertifizierung). Um sich selbst zu zertifizieren, muss die Organisation dem US-Handelsministerium (oder einer von diesem benannten Stelle) ein von einem leitenden Mitarbeiter der Organisation unterzeichnetes Schreiben vorlegen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Name der Organisation, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer;
2. Beschreibung der Tätigkeit der Organisation im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten aus der Europäischen Union und
3. Beschreibung der Geschäftsbedingungen für den Datenschutz der Organisation, die folgende Angaben umfassen muss:
   a) Ort, an dem diese Beschreibung von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann;
   b) Tag, an dem diese Vorkehrungen in Kraft gesetzt wurden;
   c) Kontaktstelle, die für die Bearbeitung von Beschwerden, Auskunftsersuchen und anderen Angelegenheiten des „Sicheren Hafens" zuständig ist;
   d) die gesetzliche Aufsichtsbehörde, die über Beschwerden gegen die Organisation wegen unlauteren oder irreführenden Geschäftsgebarens und wegen Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entscheidungsbefugt ist (und im Anhang II aufgeführt ist);
   e) die Bezeichnungen aller Datenschutzprogramme, an denen die Organisation teilnimmt;
   f) die Art der anlassunabhängigen Kontrolle (z. B. intern oder extern) und
   g) das unabhängige Schiedsverfahren zur Behandlung ungelöster Beschwerdefälle.

Das Ministerium (oder die von ihm benannte Stelle) führt eine Liste aller Organisationen, die sich selbst zertifizieren und denen damit die Vorteile des „Sicheren Hafens" zustehen. Die Liste wird nach den jährlich eingehenden Selbstzertifizierungsschreiben und den nach der häufig gestellten Frage 11 (Schiedsverfahren und Durchsetzungsprinzip) eingegangenen Mitteilungen aktualisiert. Das Selbstzertifizierungsschreiben ist mindestens jährlich neu vorzulegen, andernfalls wird die Organisation von der Liste gestrichen und verliert damit ihren Status als „Sicherer Hafen". Die Liste und die von den Organisationen vorgelegten Selbstzertifizierungsschreiben werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle Organisationen, die sich selbst zertifizieren, müssen in ihren relevanten veröffentlichten Geschäftsbedingungen zum Datenschutz auch erklären, dass sie sich an die Grundsätze des „Sicheren Hafens" halten.

5. Wie viele Unternehmen sind derzeit zertifiziert, und wie vielen Unternehmen wurde die Zertifizierung bisher wieder entzogen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Unternehmen derzeit zertifiziert sind. In der „Safe Harbor“-List des US-Handelsministeriums sind derzeit schätzungsweise 2300 Unternehmen eingetragen. Dabei werden aber auch die Unternehmen aufgeführt, deren Zertifizierung abgelaufen ist. Das US-Handelsministerium übernimmt zudem keine Verantwortung für die Aktualität oder Vollständigkeit der Liste. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie vielen Unternehmen die Zertifizierung bisher wieder entzogen worden ist.

6. Hat die Bundesregierung oder ein anderer Mitgliedstaat der EU in der Vergangenheit die Möglichkeit genutzt, der Federal Trade Commission (FTC) die Verletzung der „Safe Harbor“-Grundsätze durch US-Unternehmen anzuzeigen, und wenn ja, in Bezug auf welche Unternehmen?

Die Kontrolle der Einhaltung des BDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz obliegt den Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich (§ 38 BDSG) und nicht der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat der Federal Trade Commission deshalb auch keine Verletzung der „Safe-Harbor“-Grundsätze durch Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika angezeigt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union der Federal Trade Commission Verletzung der „Safe Harbor“-Grundsätze durch Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika angezeigt hat. Nach einer Pressemitteilung vom Februar 2010 (www.galexia.com/public/research/articles/research_articles-art56.html) hat die Federal Trade Commission mitgeteilt, dass noch niemand aus der Europäischen Union eine Beschwerde eingelegt hat. Mit Presserklärung vom 26. Mai 2010 hat die Artikel-29-Gruppe, die Arbeitsgruppe der europäischen Datenschutzbeauftragten, mitgeteilt, die Federal Trade Commission zur Untersuchung der Datenschutzpraxis der Suchmaschinenbetreiber Google, Yahoo und Microsoft aufgefordert zu haben.

7. Hat die Bundesregierung Überprüfungsmechanismen zur Effektivität des Abkommens eingesetzt, und falls ja, welche?

Entsprechend den häufig gestellten Frage 5 (Die Rolle der Datenschutzbehörden) und 9 (Personaldaten) im Anhang II der Entscheidung 520/2000/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 ist ein Europäisches Datenschutzgremium eingerichtet, das zuständig ist für die Untersuchung und Beilegung von Beschwerden über angebliche Verletzungen der Grundsätze des „Sicheren Hafens“. Dem Datenschutzgremium gehören Vertreter der verschiedenen Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an. Deutschland ist durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vertreten. Darüber hinaus obliegt die Kontrolle der Einhaltung des BDSG, einschließlich der Beurteilung eines angemessenen Datenschutzniveaus bei der Übermittlung an Drittländer nach § 4b Absatz 2, 3 BDSG unter Berücksichtigung der „Safe Harbor“-Grundsätze im Einklang mit Artikel 3 der Entscheidung 520/2000/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 den Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich (§ 38 BDSG).

8. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen die Federal Trade Commission auf die „Safe Harbor"-Grundsätze bezogene Verstöße gegen Abschnitt 5 des FTC-Act festgestellt hat, der unlautere und irreführende Geschäftspraktiken verbietet?

Nach einer Pressemitteilung vom Februar 2010 (www.galexia.com/public/research/articles/research_articles-art56.html) ist die Federal Trade Commission im Jahre 2009 gegen sechs Organisationen vorgegangen, die fälschlich ihre Selbstzertifizierung behauptet haben.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen der in Frage 8 genannten Fälle die FTC
   a) eine Anordnung erwirkt hat, die die beanstandete Praxis untersagt oder
   b) vor einem Bezirksgericht geklagt hat und daraufhin ein Bundesgericht eine Anordnung mit gleicher Wirkung wie in Buchstabe a angesprochen, erlassen hat?

Nach der Pressemitteilung vom Februar 2010 (www.galexia.com/public/research/articles/research_articles-art56.html) hat die Federal Trade Commission keine Beweise für aktuelle Verstöße gefunden. Dies spricht dafür, dass keine Anordnung durch die Federal Trade Commission oder ein Gericht erlassen worden ist.

10. Ist der Bundesregierung die Anzahl der Fälle bekannt, die seit Anwendung der „Safe Harbor"-Grundsätze in Streitschlichtungsverfahren endeten?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Fälle seit der Anwendung der „Safe Harbor"-Grundsätze in Streitschlichtungsverfahren endeten.

11. Sind die in den „Safe Harbor"-Grundsätzen vorgesehenen Sanktionen auf Grundlage des dort vorgesehenen Durchsetzungsprinzips nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um die Einhaltung der Vereinbarung zu gewährleisten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich die Unternehmen Facebook und Google an die „Safe Harbor"-Grundsätze und die in den „häufig gestellten Fragen" festgelegten Leitlinien halten?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

13. Hat das Unternehmen Facebook mit der im Dezember 2009 vorgenommenen Änderung seiner Datenschutzeinstellungen (vgl. heise.de vom 29. Januar 2010, „Facebook verstößt gegen europäische Datenschutzstandards") nach Auffassung der Bundesregierung gegen europäisches Datenschutzrecht verstoßen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Die Vorgaben der Richtlinie 95/46/EG sind nach Artikel 34 dieser Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet, nicht an privatrechtlich organisierte Anbieter sozialer Netzwerke.

14. Inwieweit unterliegen die US-Anbieter von sozialen Netzwerken nach Auffassung der Bundesregierung geringeren rechtlichen Anforderungen, weil sie sich auf die „Safe Harbor“-Vereinbarung stützen können, und verlieren sie diese Privilegierung, wenn sie Niederlassungen im EU-Raum gründen?

Anbieter von sozialen Netzwerken mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen durch ihren Beitritt zu den „Safe Harbor“-Grundsätzen nicht geringeren rechtlichen Anforderungen. Durch den Beitritt zu den „Safe Harbor“-Grundsätzen werden rechtliche Voraussetzungen für eine zulässige Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten von Amerika überhaupt erst geschaffen. Nach § 4b Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 BDSG ist ein angemessenes Schutzniveau Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland. Tritt ein Anbieter eines sozialen Netzwerks mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika den „Safe Harbor“-Grundsätzen bei und hält diese ein, ist nach Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 520/2000/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000 ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet.

Darüber hinaus unterliegen Anbieter eines sozialen Netzwerks, die im Inland Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, nach § 1 Absatz 5 Satz 2 den Bestimmungen des BDSG, wenn die verantwortliche Stelle nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist.

Gründet ein Anbieter eines sozialen Netzwerks eine Niederlassung innerhalb der Europäischen Union, unterliegt er den rechtlichen Anforderungen des Mitgliedstaats der Niederlassung, weil die Datenverarbeitung innerhalb der Europäischen Union stattfindet und nicht im Verhältnis zu einem Drittstaat.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die rechtlichen Anforderungen zur Wahrung dieser Rechte der Nutzerinnen und Nutzer durch die Nutzungsbedingungen bei sozialen Netzwerken eingehalten werden?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

16. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Facebook und Nutzerinnen und Nutzern (bzw. klagebefugten Verbänden) in Deutschland im Hinblick auf die Nichteinhaltung entsprechender datenschutzrechtlicher Vorgaben?

Der Bundesregierung sind keine gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Facebook und Nutzern bzw. klagebefugten Verbänden in Deutschland bekannt. Nach Pressemitteilungen gibt es Klagen von Nutzern in den Vereinigten Staaten und Kanada.

Bereits 2009 hat der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. die Anbieter verschiedener sozialer Netzwerke – darunter auch Facebook – abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert.

Nach einer Pressemitteilung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 7. Juli 2010 (www.hamburg.de/datenschutz/aktuelles/nofl/2365640/pressemitteilung-2010-07-07.html) hat dieser ein Bußgeldverfahren gegen die Facebook Inc. mit Sitz in Palo Alto, USA eingeleitet.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erklärung des Düsseldorfer Kreises vom 28./29. April 2010, dass sich Datenexporteure in Deutschland nicht auf die Behauptung einer „Safe Harbor“-Zertifizierung von US-Unternehmen verlassen dürfen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich weisen in ihrem Beschluss vom 28./29. April 2010 auf die datenschutzrechtliche Verantwortung der verantwortlichen Stellen im Sinne des § 3 Absatz 7 BDSG beim Export von personenbezogenen Daten in die Vereinigten Staaten von Amerika hin und sehen hierfür eine Mindestprüfung vor, die auf Nachfrage gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen ist. Diese bundeseinheitliche – wenn auch für die Aufsichtsbehörden der Länder – nicht verbindliche Konkretisierung der aufsichtsbehördlichen Anforderungen wird von der Bundesregierung begrüßt. Der Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich vom 28./29. April 2010 ist an die Daten exportierenden verantwortlichen Stellen gerichtet und nicht an die Bundesregierung. Die Bundesregierung zieht daher auch keine Schlussfolgerungen aus dem Beschluss.

18. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Untersuchungen des australischen Datenschutzexperten Chris Connolly vom Dezember 2008, die 2009 bestätigt wurden, wonach sich lediglich 3,4 Prozent der US-Unternehmen, die den „Safe Harbor“-Grundsätzen beigetreten sind, auch tatsächlich an den darin festgelegten Datenschutzstandard halten?

Die „Safe Harbor“-Grundsätze sind vom US-Handelsministerium entwickelt und von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG anerkannt worden. Es handelt sich um ein Verfahren zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Empfehlungen der Untersuchung sind dementsprechend an die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet. Die Bundesregierung zieht daher keine Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen.

19. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Resolution des Trans Atlantic Consumer Dialogue vom 10. Mai 2010, in der der TACD den Regierungen vorwirft „nicht ausreichend für den Schutz der Mitglieder von Online-Communities zu sorgen“?

Der Bundesregierung ist die Resolution des TACD vom 10. Mai 2010 bekannt. Innerhalb der Bundesregierung gibt es derzeit keine abgestimmte Auffassung zu der Resolution.

20. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung des TACD, wonach soziale Netzwerke den Zugang zu Verbraucherdaten und deren Weiterverarbeitung nicht zur Bedingung für die Nutzung der eigenen Dienstleistung machen dürfen?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag des australischen Datenschutzexperten Chris Connolly in seiner oben genannten Untersuchung, wonach die EU sich für eine Überarbeitung der „Safe Harbor“-Grundsätze einsetzen sollte mit dem Ziel, dass Unternehmen ihre Datenschutzbestimmungen im Internet veröffentlichen müssen?

In den Grundsätzen des „Sicheren Hafens“ im Anhang I der Entscheidung 520/2000/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 ist beim Grundsatz „Informationspflicht“ vorgesehen: „Die Organisation muss Privatpersonen darüber informieren, zu welchem Zweck sie die Daten über sie erhebt und verwendet, wie sie die Organisation bei eventuellen Nachfragen oder Beschwerden kontaktieren können, an welche Kategorien von Dritten die Daten weitergegeben werden und welche Mittel und Wege sie den Privatpersonen zur Verfügung stellt, um die Verwendung und Weitergabe der Daten einzuschränken. Diese Angaben sind den Betroffenen unmissverständlich und deutlich erkennbar zu machen, wenn sie erstmalig gebeten werden, der Organisation personenbezogene Daten zu liefern, oder so bald wie möglich danach, auf jeden Fall aber bevor die Organisation die Daten zu anderen Zwecken verwendet als denen, für die sie von der übermittelnden Organisation ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, oder bevor sie die Daten erstmalig an einen Dritten weitergibt.“ Die häufig gestellte Frage 7 (Anlassunabhängige Kontrolle) im Anhang II der Entscheidung 520/2000/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000 sieht ferner vor: „Die Selbstkontrolle umfasst eine Erklärung darüber, dass die Organisation feststellt, dass ihre veröffentlichten Geschäftsbedingungen zum Datenschutz betreffend personenbezogene Daten aus der EU sachgerecht, umfassend, an auffälliger Stelle bekannt gemacht, vollständig umgesetzt und für jedermann zugänglich sind.“ Dem in der zitierten Untersuchung vorgebrachten Petitum scheint daher bereits Rechnung getragen zu sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

22. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag des australischen Datenschutzexperten Chris Connolly in seiner oben genannten Untersuchung, wonach die EU sich für eine Überarbeitung der „Safe Harbor“-Grundsätze einsetzen sollte mit dem Ziel, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu für sie finanziell tragbaren Streitschlichtungsverfahren erhalten?

In den Grundsätzen des „Sicheren Hafens“ im Anhang I der Entscheidung 520/2000/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000 ist beim Grundsatz „Durchsetzung“ zum Mechanismus der Durchsetzung vorgesehen: „Diese Mechanismen müssen mindestens folgendes umfassen: a) leicht zugängliche, erschwingliche und von unabhängigen Stellen durchgeführte Verfahren …“.

Auch die häufig gestellte Frage 11 (Schiedsverfahren und Durchsetzungsprinzip) im Anhang II der Entscheidung 520/2000/EG der EU-Kommission vom 26. Juli 2000 sieht vor, dass „einem Beschwerdeführer erschwingliche Rechtsbehelfe ohne weiteres zur Verfügung stehen“ müssen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die „Safe Harbor“-Grundsätze die Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland ausreichend schützen, und wenn nein, welche Initiativen hat die Bundesregierung zur Überarbeitung der Grundsätze bisher ergriffen, bzw. welche Initiativen plant sie hierzu?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

24. Hat die Bundesregierung die „Safe Harbor“-Grundsätze schon einmal auf die Tagesordnung des Transatlantischen Wirtschaftsrates oder anderer transatlantischer Gremien gesetzt, und wenn nein, warum nicht?

Der Transatlantische Wirtschaftsrat ist ein Gremium zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika. Im Abstimmungsprozess zwischen der Verwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Kommission wurden die „Safe Harbor“-Grundsätze bislang nicht als Thema für ein Treffen des Transatlantischen Wirtschaftsrates identifiziert. Seit dem Jahr 2005 veranstalten die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Kommission und die Artikel-29-Gruppe der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden jährlich eine internationale Konferenz zu den „Safe Harbor“-Grundsätzen, um anstehende Fragen zu erörtern und nach Lösungen zu suchen, zuletzt im November 2009 in Washington.

25. Hat sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den „Safe Harbor“-Grundsätzen in die Verhandlungen zu einem allgemeinen Datenschutzabkommen mit den USA eingebracht, bei dem auch die Frage des Zugriffs auf Daten Privater durch US-Behörden im Raum steht?

Die Bundesregierung begleitet aktiv den seit 2007 anhaltenden Dialogprozess zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Datenschutzfragen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Das beabsichtigte Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Schutz personenbezogener Daten bei Übermittlung und Weiterverarbeitung zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von Straftaten (häufig als Allgemeines Datenschutzabkommen bezeichnet) stellt einen wichtigen Schritt zur Lösung der insoweit bestehenden Rechtsfragen und Probleme dar, etwa betreffend abweichender Speicherfristen, abweichender Auskunftsrechte, abweichender Rechtsschutzmöglichkeiten und abweichender Datenschutzaufsicht. Die Bundesregierung wird alle Möglichkeiten nutzen, um zu erreichen, dass das hohe Schutzniveau für polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Daten auch nach einer eventuellen Übermittlung in die Vereinigten Staaten von Amerika sichergestellt ist. Aus Sicht der Bundesregierung sollte das Vorhaben aber nicht mit Forderungen belastet werden, die den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG und des hieran anknüpfenden „Safe Harbor“-Regimes betreffen. Es ist schon heute absehbar, dass eine Einbeziehung von Daten europäischen Ursprungs, die unter „Safe Harbor“ in die Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt wurden und dort dem Zugriff von US-Behörden ausgesetzt sind, völkerrechtliche Fragen der territorialen Souveränität aufwerfen würde, welche einer erfolgreichen Einigung im Wege stehen könnten.

26. Rät die Bundesregierung vor diesem Hintergrund deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern, ihre Facebook-Profile zu löschen, oder sieht die Bundesregierung andere Möglichkeiten, um den Schutz von Nutzerdaten deutscher Verbraucherinnen und Verbraucher im transatlantischen Datenverkehr zu gewährleisten?

Es ist die eigenverantwortliche Entscheidung der deutschen Verbraucher, ob sie bei Anbietern von sozialen Netzwerken mit Sitz in den Vereinigten Staaten ein Profil anlegen, welche ihrer Daten sie hierfür verwenden oder ob sie ein Profil wieder löschen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333